

2. Teil: **Generelle Anwendbarkeit der EuGVVO auf seerechtliche Streitigkeiten**

Mit Wirkung zum 1. März 2002 ist in den Mitgliedstaaten der EU – mit Ausnahme des Königreichs Dänemark (Art. 1 Abs. 3 EuGVVO)¹ – die EuGVVO in Kraft getreten. Hierbei handelt es sich nicht mehr um ein völkerrechtliches Übereinkommen, sondern um eine unmittelbar in allen Mitgliedstaaten (EuGVVO-Staaten) wirkende Verordnung, welche der Rat der Europäischen Union auf der Grundlage des Art. 65 EGV² erlassen hat.³ Sie ersetzt das noch als Übereinkommen ausgestaltete EuGVÜ⁴ im Verhältnis der damaligen EG-Mitgliedstaaten zueinander. Im Verhältnis der EG-Mitgliedstaaten – einschließlich der EuGVVO-Staaten – zu den Nicht-EG-Mitgliedstaaten des Luganer Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ)⁵ bleibt das LugÜ anwendbar.⁶ Am 30. Okto-

¹ Dänemark hat sich nach Art. 69 EGV i.V.m. mit dem dazugehörigen Protokoll von allen auf den IV. Titel des EGV beruhenden Maßnahmen ausgeschlossen, Rauscher-Mankowski, Art. 1 Brüssel I-VO Rn. 32. Im Verhältnis zwischen Dänemark und den anderen EU-Mitgliedstaaten gilt das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 19. Oktober 2005 (in Kraft getreten 01. Juli 2007), ABl.EU 2005 L 299/62; vgl. MüKo(ZPO)-Gottwald, Vorbem. EuGVO Rn. 20; Kruger, Civil Jurisdiction Rules of the EU and their Impact on Third States, S. 384 ff. Rn. 7.63 ff.

² Vertrag zur Gründung der europäischen Gemeinschaft (EGV); zuletzt geändert durch den Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 25.4.2005, ABl.EG Nr. L 157/11; heute ersetzt durch Art. 81 AEUV.

³ Nach den Änderungen durch den Amsterdamer Vertrag ergibt sich die Kompetenz der Gemeinschaftsorgane zum Erlass von Maßnahmen auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit aus Art. 65 EGV. Zu Art. 65 EGV als Kompetenztitel für das europäische Internationale Verfahrensrecht vgl. Leible/Staudinger, EuLF(D) 4 (2000/01), 225 (231).

⁴ Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. September 1968, abgedruckt in BGBl. 1972 II, 774 ff.

⁵ Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988, BGBl. II 1994, 2658; vgl. Kropholler, EuZPR, Einleitung Rn. 51 ff.

ber 2007 wurde ein neues Luganer Übereinkommen als Nachfolger des LugÜ verabschiedet.⁷ Die Kompetenz für den Abschluss dieser revidierten Fassung des LugÜ liegt bei der EG (nunmehr nach Inkrafttreten des EUV n.F.⁸ bei der EU) und nicht mehr bei den einzelnen EG-Staaten. Es wird nach seinem Inkrafttreten im Verhältnis der Vertragsparteien EU, Schweiz, Island, Norwegen und Dänemark gelten.⁹

§ 1 Seeprivatrecht und der sachliche Anwendungsbereich der EuGVVO

Wie sich bereits aus dem Namen der Verordnung ergibt, umfasst ihr sachlicher Anwendungsbereich Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen, soweit diese Streitigkeiten einen Auslandsbezug aufweisen.¹⁰ Einige explizite Ausnahmen im Hinblick auf den sachlichen Anwendungsbereich finden sich in Art. 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 EuGVVO. Jedoch bezieht sich keine der darin aufgeführten Ausnahmen auf seeprivatrechtliche Streitigkeiten. Demnach ist grundsätzlich von der sachlichen Anwendbarkeit der EuGVVO auf seeprivatrechtliche Streitigkeiten auszugehen, wenn es sich bei diesen um Zivil- und Handelsachen handelt.¹¹

Zudem enthält die EuGVVO auch einige vereinzelte, speziell auf seeprivatrechtliche Streitigkeiten zugeschnittene Vorschriften. So erfasst Art. 5 Nr. 7 EuGVVO Streitigkeiten wegen der Zahlung von Berge- und Hilfslohn; Art. 7 EuGVVO ist anwendbar auf Streitigkeiten bzgl. der Beschränkung der Haftung aufgrund der Verwendung oder des Betriebes eines Schiffes; Art. 14 EuGVVO ermöglicht Gerichtsstandsvereinbarungen bei bestimmten Risiken des Seeverkehrsrechts und Art. 64 EuGVVO etabliert unter bestimmten Voraussetzungen eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreter für Heuerstreitigkeiten zwischen dem Kapitän und einem Mitglied der Mannschaft oder sonstige Bedingungen des Dienstverhältnisses.

Insgesamt betreffen diese speziell seeprivatrechtlichen Vorschriften in der EuGVVO aber nur wenige Konstellationen und dürften eine relativ geringe Be-

⁶ Vgl. *Goode/Kronke/McKendrick/Wool*, Transnational Commercial Law, S. 793; *Junker*, RIW 2002, 569 (569 f.); Thomas/Putzo-Hüßtege, Vorbem EuGVVO Rn. 3.

⁷ Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl.EU 2007 L 399/3; vgl. hierzu *Wagner*, NJW 2008, 2225 (2227).

⁸ Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2007, ABl.EU 2007 Nr. C 306/1. ber. ABl.EU 2008 Nr. C 111/56 und ABl.EU 2009 Nr. C 290/1.

⁹ *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2009, 1 (10).

¹⁰ Zum Auslandsbezug vgl. *Wannemacher*, Die Außenkompetenzen der EG im Bereich des Internationalen Zivilverfahrensrechts, S. 82 ff.

¹¹ *Hess/Pfeiffer/Schlosser-Schlosser*, Report on Brussels I, S. 71 Rn. 241; noch zum EuGVÜ *Özçayir*, Liability for Oil Pollution and Collisions, S. 445; *Theis*, J. Mar. L. & Com. 2001, 59 (64 f.).

deutung in der Praxis haben. Für die großen Bereiche des Seetransportrechts und Seearbeitsrechts, welche zumindest quantitativ das größte Potenzial für gerichtliche Streitigkeiten aufweisen, fehlen spezielle Regelungen in der EuGVVO. Bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts ist bei Streitigkeiten aus diesen Rechtsgebieten auf die allgemeinen Regelungen der EuGVVO zurückzugreifen, soweit sich nicht vorrangige Regelungen in internationalen Übereinkommen finden.¹² Dabei können sich aus der besonderen Natur der seeprivatrechtlichen Streitigkeiten Probleme ergeben. Diese Probleme zu identifizieren und analysieren ist ein Schwerpunkt dieser Arbeit.

§ 2 Immunität bestimmter Staatsschiffe

Kriegsschiffe und andere Schiffe, die von Staaten zu nicht-wirtschaftlichen Zwecken eingesetzt werden, erfahren im Seevölkerrecht eine im Unterschied zu kommerziellen Schiffen gesonderte Behandlung.¹³ Das internationale Seerechtsübereinkommen von 1982 (SRÜ)¹⁴ enthält für diese Kategorie von Schiffen in Art. 29 ff., 95 f. spezielle Regelungen. Sie unterfallen grundsätzlich nicht der Jurisdiktion von Küstenstaaten, wenn sie die Flagge eines anderen Staates führen.¹⁵ Zwar sind Staatsschiffe nicht Teil des Staatsgebiets des Flaggenstaats, nehmen aber an dessen Immunität teil, soweit sie nicht-gewerbliche hoheitliche Aufgaben erfüllen.¹⁶ Dabei wird die im Völkergewohnheitsrecht verankerte Staatenimmunität weder durch die EuGVVO noch durch sonstiges europäisches Gemeinschaftsrecht beeinträchtigt oder relativiert.¹⁷ Das Europarecht lässt diese vielmehr unberührt. Entsprechend kann ein Küstenstaat selbst in seinen Küstengewässern¹⁸ grundsätzlich keine amtlichen Handlungen auf Staatsschiffen eines anderen Staates vornehmen.¹⁹ Bei originär hoheitlichem Handeln eines Staates – durch sein Staatsschiff – fehlt es dabei schon an der Gerichtsbarkeit, so dass sich die Frage nach der Zuständigkeit erst gar nicht stellt.²⁰ Dieser Grundsatz war auch bereits im Abkommen vom 10. April 1926 über die einheitliche Feststellung von Regeln über die Immunität der Staatsschiffe enthalten.²¹ Alle bedeutenden Schiff-

¹² Vgl. *Schlosser*, EU-ZPR, Art. 5 EuGVVO Rn. 26; zum Vorrang internationaler Übereinkommen siehe sogleich 2. Teil § 3.

¹³ *Özçayır*, Liability for Oil Pollution and Collisions, S. 399; *Schack*, IZPR, S. 68 Rn. 143.

¹⁴ Siehe 4. Teil § 2 C. und D.

¹⁵ *Özçayır*, Liability for Oil Pollution and Collisions, S. 399.

¹⁶ *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 2 Rn. 44.

¹⁷ *Geimer*, IPRax 2008, 225 (226).

¹⁸ Zur territorialen Zuordnung der Küstengewässer siehe 4. Teil § 2 C. I.

¹⁹ *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 2 Rn. 44.

²⁰ Vgl. *Geimer*, IZPR, 4. Teil Rn. 1527a.

²¹ Art. 3; abgedruckt in RGBl. 1927 II, 483 mit Zusatzprotokoll vom 24. Mai 1934 in RGBl. 1936 II, 303; *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 2 Rn. 45; MüKo(BGB)-*Junker*, Art. 4 Rom II-VO Rn. 129.

fahrtsnationen unter den EuGVVO-Staaten²² waren damals Vertragsparteien. Art. 3 § 1 Abs. 2 des Abkommens enthält allerdings eine Zuweisung bestimmter Streitigkeit an die zuständigen Gerichte des Staates, dem das Staatschiff angehört, ohne dass dieser sich auf seine Immunität berufen kann.²³ So können nach Art. 3 § 1 Abs. II Ansprüche aus Anlass von Schiffszusammenstößen oder Schiffsunfällen, wegen Hilfeleistungen und Bergung in Seenot oder großer Havarie, und Ansprüche aus Anlass von Ausbesserungen, Lieferungen oder anderen, das Schiff betreffenden Verträgen, im Flaggenstaat geltend gemacht werden.

Dagegen ist eine Immunität von Staatschiffen wohl nicht gegeben, wenn das Schiff zu kommerziellen Zwecken eingesetzt wurde, als sich der den Rechtsstreit begründende Sachverhalt verwirklichte.²⁴ Dieser auf der Genfer Seerechtskonferenz von 1958 von den teilnehmenden Staaten bekräftigte Grundsatz ist eine Weiterentwicklung der im Abkommen von 1926 enthaltenen Regelungen.²⁵

Schließlich ist zu beachten, dass einige internationale Übereinkommen Ausnahmen vom Grundsatz der Staatenimmunität enthalten. So kann sich nach Art. 13 lit. j des Pariser Übereinkommens über die Haftung Dritter auf dem Gebiet der Kernenergie²⁶ ein Vertragsstaat nur im Hinblick auf eine mögliche Zwangsvollstreckung auf seine Immunität berufen.

Für den Anwendungsbereich der EuGVVO bedeutet dies, dass bei nichtgewerblich tätigen Staatsschiffen keine (Zivil-)Gerichtsbarkeit vorliegt und sich deswegen die Frage nach der Zuständigkeit nicht stellt. Darüber hinaus wäre meist auch der sachliche Anwendungsbereich der EuGVVO nicht eröffnet, da die Streitigkeit keine Zivil- und Handelssache nach Art. 1 Abs. 1 EuGVVO wäre. Zwar hat der EuGH bisher noch keinen Sachverhalt mit Staatsschiffen entschieden. In seiner *Lechouritou*-Entscheidung²⁷ hat er jedoch allgemein festgestellt, dass Haftungsklagen aus Anlass militärischer Aktionen staatlicher Streitkräfte keine Zivilsachen im Sinne der EuGVVO sind.²⁸ Es kommt dabei auch nicht auf die Rechtmäßigkeit des staatlichen Handelns an.²⁹ Vielmehr ist hoheitliches Handeln (*acta*

²² Darunter das Deutsche Reich, Belgien, Estland, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien, das Vereinigte Königreich, vgl. *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 2 Rn. 45.

²³ *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 2 Rn. 47.

²⁴ Vgl. *Schack*, IZPR, S. 68 Rn. 143; zum englischen: Recht *Meeson*, Admiralty Jurisdiction and Practice, S. 93 Rn. 3.62 f.

²⁵ *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, § 2 Rn. 49.

²⁶ Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 (BGBl. 1975 II, 957) und des Protokolls vom 12. November 1982 in der Form des Zusatzprotokolls vom 12. Februar 2004; siehe 10. Teil § 2 D.

²⁷ EuGH v. 15. Februar 2007, Rs. C-292/05 – *Eirini Lechouritou/Bundersrepublik Deutschland* – abgedruckt in IPRax 2008, 250 Nr. 10.

²⁸ Ausführlicher Besprechung des Urteils und der Hintergründe bei *Geimer*, IPRax 2008, 225; *Stürner*, IPRax 2008, 197, *Stürner*, GPR 2007, 300.

²⁹ *Geimer*, IPRax 2008, 225 (225); *Stürner*, GPR 2007, 300 (301); ausführliche Diskussion zur Möglichkeit einer Einschränkung der Immunität bei menschenrechtswidrigen Staatshandeln (im Ergebnis abzulehnen) bei *Stürner*, IPRax 2008, 197 (199 ff.).

iure imperii) des Staates generell dem Anwendungsbereich der EuGVVO entzogen.³⁰ Entsprechend ist zumindest für kriegerische Handlungen von Staatsschiffen gesichert, dass aus diesem Handeln resultierende Ansprüche nicht in den Anwendungsbereich der EuGVVO nach Art. 1 Abs. 1 fallen. Auf Streitigkeiten aus dem nichtkommerziellen Betrieb von Staatshandelsschiffen finden deshalb die Regelungen der EuGVVO im Ergebnis keine Anwendung.

§ 3 Vorrang spezieller seerechtlicher Übereinkommen (Art. 71)

Das internationale Seeprivatrecht ist vielfach Gegenstand internationaler Abkommen und Verträge geworden.³¹ Einige dieser internationalen Regime enthalten auch Regelungen zur internationalen Zuständigkeit von Gerichten und zur Vollstreckung von Urteilen.³² Sind diese Regelungen nicht identisch mit denen der EuGVVO, kommt es zwangsläufig zum Konflikt. Zur Auflösung dieser Normenkonflikte zwischen Regelungen der EuGVVO und anderen völkerrechtlichen Regimen dient Art. 71 EuGVVO.³³ Auch das EuGVÜ sah mit Art. 57 bereits eine vergleichbare Regelung zur Auflösung derartiger Konflikte vor.³⁴

Gemäß Art. 71 Abs. 1 EuGVVO bleiben Übereinkommen unberührt, welchen die EuGVVO-Staaten angehören, soweit diese eine Regelung für besondere Rechtsgebiete bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeit, der Anerkennung oder der Vollstreckung von Entscheidungen enthalten. Art. 71 EuGVVO hat entsprechend den Charakter einer Kollisionsnorm, welche über das anwendbare Recht im Konfliktfall entscheidet.³⁵ Sie schützt die EuGVVO-Staaten davor, ihre Verpflichtungen aus früheren völkerrechtlichen Konventionen zu verletzen, um die Vorgaben der direkt anwendbaren EuGVVO zu erfüllen, soweit die verschiedenen Pflichten inkompatibel sind.³⁶ Zudem gilt die Vermutung, dass die in den speziellen Übereinkommen enthaltenen Regelungen zur internationalen Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen den Besonderheiten des spe-

³⁰ Stürner, GPR 2007, 300 (301) m.w.N.

³¹ Vgl. Schlosser, EU-ZPR, Art. 5 EuGVVO Rn. 26.

³² Vgl. Jackson, Enforcement of Maritime Claims, S. 156 ff Rn. 6.10 f.; Meeson, Admiralty Jurisdiction and Practice, S. 116 Rn. 3.145.

³³ Vgl. Briggs/Rees, Civil Jurisdiction and Judgments, S. 64 f. Rn. 2.35 ff.; Mankowski, Seerechtliche Vertragsverhältnisse, S. 288; Schulz, Hanse Law Review 2005, 148 (154); Tetley, in: Jurisdiction and Forum Selection in International Maritime Law, 183 (197).

³⁴ Vgl. zum EuGVÜ EuGH v. 6. Dezember 1994, Rs. C-406/92 – Tatra/Maciej Rataj – Slg. 1994 I, 5439 (5470 ff. Rn. 22 ff.); EuGH v. 28. Oktober 2004, Rs. C-148/03 – Nürnberger/Portbridge – Slg. 2004 I, 10327 (10335 Rn. 13 ff.); vgl. Briggs/Rees, Civil Jurisdiction and Judgments, S. 64 Rn. 2.34 f.; Haubold, IPRax 2006, 224 (225 ff.).

³⁵ Mankowski, Seerechtliche Vertragsverhältnisse, S. 288.

³⁶ Vgl. Mankowski, Seerechtliche Vertragsverhältnisse, S. 288; Schlosser, EU-ZPR, Art. 71 EuGVVO Rn. 1.

zifischen Rechtsgebiets eher gerecht werden.³⁷ Darum erkennt das im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit allgemeinere Regime der EuGVVO den Vorrang speziellerer völkerrechtlicher Regime als *lex specialis* an.³⁸

Seit Inkrafttreten der EuGVVO am 1. März 2002, ist den EuGVVO-Staaten allerdings der Abschluss vorrangiger völkerrechtlicher Verträge für die Zukunft im Anwendungsbereich der EuGVVO verwehrt.³⁹ Hierin ist auch der entscheidende Unterschied zur Vorgängerregelung in Art. 57 EuGVÜ zu sehen, der auch *ex post* wirksam gewordenen speziellen Übereinkommen einen Vorrang vor den Regelungen des EuGVÜ einräumte.⁴⁰ Die EU hat nunmehr aber von ihren Kompetenzen nach Art. 61 c, 65 EGV (heute Art. 81 AEUV) Gebrauch gemacht und den EuGVVO-Staaten grundsätzlich die Fähigkeit genommen, sich selbstbestimmt völkerrechtlich zu verpflichten, soweit die Materie in den Anwendungsbereich der EuGVVO fällt.⁴¹

Allerdings besteht die Möglichkeit, dass der Rat die EuGVVO-Staaten ausdrücklich ermächtigt, Übereinkommen auch noch nach dem 1. März 2002 zu ratifizieren.⁴² Eine solche Ermächtigung ist auch dann erforderlich, wenn das betreffende Übereinkommen nur von einigen EuGVVO-Staaten vor dem 1. März 2002 ratifiziert wurde und den anderen EuGVVO-Staaten ermöglicht werden soll, beizutreten.⁴³ Dies erfolgt dann durch eine „Entscheidung des Rates“ und stellt die völkerrechtliche Verpflichtungsbefugnis der EuGVVO-Staaten im Hinblick auf das konkrete in der Entscheidung benannte Übereinkommen ganz oder teilweise (z.B. exklusive etwaiger Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckung) wieder her. Gerade für den Bereich des Seeprozessrechts findet sich mit der Ermächtigung zur Ratifizierung des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Bunkerölverschmutzung⁴⁴ ein anschauliches Beispiel für eine sol-

³⁷ Rauscher-Mankoski, Art. 71 Brüssel I-VO, Rn. 1; noch zum EuGVÜ siehe EuGH v. 6. Dezember 1994, Rs. C-406/92 – *Tatry/Maciej Rataj* – Slg. 1994 I, 5439 (5471 Rn. 24); EuGH v. 28. Oktober 2004, Rs. C-148/03 – *Nürnberg/Portbridge* – Slg. 2004 I, 10327 (10335 Rn. 14).

³⁸ Mankowski, Seerechtliche Vertragsverhältnisse, S. 289.

³⁹ Dörfelt, IPRax 2009, 470 (471); Güner-Özbek, The Carriage of Dangerous Goods by Sea, S. 281 f.; Ringbom, Journal of Maritime Law and Commerce 2004, 1 (4); Schlosser, EU-ZPR, Art. 71 EuGVVO Rn. 1.

⁴⁰ Rauscher-Mankoski, Art. 71 Brüssel I-VO, Rn. 3.

⁴¹ Vgl. Dörfelt, IPRax 2009, 470 (471); Ramming, TranspR 2007, 306 (319); Ringbom, Journal of Maritime Law and Commerce 2004, 1 (3 f.).

⁴² Jackson, Enforcement of Maritime Claims, S. 126 Rn. 512 ff., S. 160 Rn. 6.20; Kruger, Civil Jurisdiction Rules of the EU and their Impact on Third States, S. 365 Rn. 7.21; Magnus/Mankowski-Mankowski, Art. 71 Rn. 4; Ramming, TranspR 2007, 306 (319); Rauscher-Mankoski, Art. 71 Brüssel I-VO, Rn. 4.

⁴³ Jackson, Enforcement of Maritime Claims, S. 160 Rn. 6.20.

⁴⁴ Entscheidung des Rates vom 19. September 2002 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Gemeinschaft das internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Bunkerölverschmutzung von 2001 zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder diesem beizutreten (2992/762/EG), abgedruckt in ABl.EG 2002 L 256/7.

che Ausnahmemöglichkeit.⁴⁵ Bedeutung erlangen diese speziellen Sonderermächtigungen insbesondere bei Übereinkommen, die keine Möglichkeit des Beitritts von Wirtschaftsgemeinschaften vorsehen. Die EU könnte diesen Übereinkommen also nicht selbst beitreten und ihnen dadurch Wirkung in den EuGVVO-Staaten verleihen. Welche Wirkung ein möglicher zukünftiger Beitritt der EU als solcher zu einem Übereinkommen im Hinblick auf die EuGVVO entfaltet, ist dabei nicht explizit in Art. 71 EuGVVO – oder an anderer Stelle – geregelt.⁴⁶ Es ist wohl davon auszugehen, dass nach einem Beitritt der EU selbst das internationale Übereinkommen mittels einer Verordnung in das europäische Sekundärrecht inkorporiert werden müsste.⁴⁷ Die Gesetzesinitiative hierfür läge beim Europäischen Parlament.⁴⁸

Im Rahmen des Vorrangs nach Art. 71 EuGVVO ist weiter zu beachten, dass die allgemeine Regelung einer seeprivatrechtlichen Materie nicht zu einer Sperrung des Anwendungsbereichs der EuGVVO insgesamt führt. Vielmehr ist Art. 71 EuGVVO so zu verstehen, dass ein internationales Abkommen oder sonstiges völkerrechtliches Regime nur insoweit der EuGVVO vorgeht, als dieses auch tatsächlich eine spezielle Frage regelt.⁴⁹ Enthält ein Abkommen z.B. keine Regelung zur Frage der internationalen Zuständigkeit oder regelt es nur einen Teilaspekt, ist für die nicht geregelten Fragen der Anwendungsbereichs der EuGVVO eröffnet. Dies hat der EuGH bereits in seiner *Tatry*-Entscheidung zu Art. 57 EuGVÜ bestätigt.⁵⁰

Hinzuweisen bleibt schließlich auf Art. 67 EuGVVO. Danach haben Regelungen der Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in gemeinschaftlichen Rechtsakten Anwendungsvorrang vor der EuGVVO. Auf dem Gebiet des internationalen Seeprivatrechts finden sich im europäischen Sekundärrecht jedoch keine bedeutenden Regelungen der Zuständigkeit und Vollstreckung, die mit den Regelungen der EuGVVO in Konkurrenz treten könnten.

Die einzelnen internationalen Übereinkommen, die nach Art. 71 EuGVVO beachtliche Regelungen für das Seeprivatprozessrecht enthalten, werden in den jeweiligen Kapiteln geordnet nach den Rechtsgebieten benannt und entsprechend ihrer Bedeutung für die Regelungen der EuGVVO besprochen.⁵¹

⁴⁵ Siehe 10. Teil § 2 B. IV.

⁴⁶ Magnus/Mankowski-Mankowski, Art. 71 Rn. 5; Rauscher-Mankoski, Art. 71 Brüssel I-VO, Rn. 4a; vgl. zur Ausgestaltung eines solchen Beitritts *Kruger*, Civil Jurisdiction Rules of the EU and their Impact on Third States, S. 365 f. Rn. 7.20 ff. Vgl. *Jackson*, Enforcement of Maritime Claims, S. 126 Rn. 5.14.

⁴⁸ *Jackson*, Enforcement of Maritime Claims, S. 126 Rn. 5.14.

⁴⁹ EuGH v. 6. Dezember 1994, Rs. C-406/92 – *Tatry/Maciej Rataj* – Slg. 1994 I, 5439 (5471 f. Rn. 24 f.); Hess/Pfeiffer/Schlosser-Pfeiffer, Report on Brussels I, S. 43 Rn. 144; *Jackson*, Enforcement of Maritime Claims, S. 155 Rn. 6.6 ff.; *Mandaraka-Sheppard*, Modern Maritime Law, S. 217; *Meeson*, Admiralty Jurisdiction and Practice, S. 123 Rn. 3.167; *Schulz*, Hanse Law Review 2005, 148 (154); Rauscher-Mankoski, Art. 71 Brüssel I-VO, Rn. 8.

⁵⁰ EuGH v. 6. Dezember 1994, Rs. C-406/92 – *Tatry/Maciej Rataj* – Slg. 1994 I, 5439 (5470 ff. Rn. 22 ff.).

⁵¹ Gesamtliste bei *Jackson*, Enforcement of Maritime Claims, S. 156 ff. Rn. 6.10.

§ 4 Drittstaatenproblematik und Mitgliedstaatenbezug

Die Frage nach der internationalen Zuständigkeit von Gerichten stellt sich grundsätzlich nur bei Sachverhalten mit einem Auslandsbezug. Bei reinen Inlandssachverhalten kommt die EuGVVO nicht zur Anwendung; insoweit greifen die nationalen Prozessrechte.⁵² Dies gilt uneingeschränkt auch für Sachverhalte aus dem Bereich des Seerprivatrechts. So besteht z.B. bei reinen Inlandstransporten ohne weiteren Auslandsbezug (Kabotage)⁵³ keine legitime Grundlage für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der EuGVVO.

A. Mitgliedstaatenbezug

Die EuGVVO setzt demnach einen grenzüberschreitenden Sachverhalt voraus. Es stellt sich jedoch die Frage, ob neben dem schlichten Auslandsbezug und dem von der jeweiligen Zuständigkeitsnorm geforderten Bezugspunkt (wie z.B. dem Wohnsitz des Beklagten in einem EuGVVO-Staat nach Art. 2 Abs. 1 EuGVVO) noch eine weitere qualifizierende Verbindung zum EuGVVO-Territorium erforderlich ist. Im Grunde geht es darum, ob es eines Auslandsbezugs zu einem EuGVVO-Staat bedarf oder ob das Regime der EuGVVO auch bei Auslandsbezügen lediglich zu einem Drittstaat zur Anwendung kommen soll. Diese unter dem EuGVÜ noch ausführlich diskutierte Frage ist nach der Überführung des EuGVÜ in die EuGVVO zu Gunsten eines Ausreichens eines Drittstaatenbezugs entschieden.

Hierfür spricht zunächst der Wortlaut der EuGVVO. Ein Ausschluss von Sachverhalten mit lediglich Drittstaatenbezug lässt sich diesem nicht entnehmen. Wollte man aber den Anwendungsbereich über den Wortlaut hinaus auf Fälle mit Mitgliedstaatenbezug reduzieren, würde dies einen erhöhten Begründungsaufwand erfordern. Zudem spricht das Ziel der EuGVVO, einen einheitlichen Rechtsraum zu schaffen, dafür, dass ein Drittstaatenbezug ausreicht.⁵⁴ Auch stellt Erwägungsgrund 8 der EuGVVO ausdrücklich klar, dass „die gemeinsamen Zuständigkeitsvorschriften [...] grundsätzlich dann Anwendung finden, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem dieser [EuGVVO-] Mitgliedstaaten hat“.⁵⁵ Auch der

⁵² Rauscher-Staudinger, Einl. Brüssel I-VO, Rn. 19, -Mankowski, Vor Art. 2 Brüssel I-VO Rn. 13; Wannemacher, Die Außenkompetenzen der EG im Bereich des Internationalen Zivilverfahrensrechts, S. 82 ff.; Wipping, Der europäische Gerichtsstand des Erfüllungsortes, S. 38.

⁵³ Siehe 4. Teil § 2 C. II. 1.

⁵⁴ Heinze/Dutta, IPRax 2005, 224 (225); Jackson, Enforcement of Maritime Claims, S. 117 Rn. 4.37; Schulz, Hanse Law Review 2005, 148 (153 f.); Erwägungsgrund Nr. 1 der EuGVVO.

⁵⁵ Heinze/Dutta, IPRax 2005, 224 (225); Lynker, Der besondere Gerichtsstand am Erfüllungsort in der Brüssel I-Verordnung, S. 18; Rauscher-Staudinger, Einl.

EuGH hat in seiner *Owusu/Jackson*-Entscheidung zum EuGVÜ entschieden, dass ein Bezug zu einem weiteren Mitgliedstaat nicht zur Eröffnung des Anwendungsbereichs des EuGVÜ vorausgesetzt wird.⁵⁶ Insoweit setzt der EuGH seine ältere Rechtsprechung fort und fordert lediglich im Hinblick auf den Anwendungsbereich nach Art. 2 EuGVVO den Bezug zu einem EuGVVO-Staat und einem weiteren Staat, unabhängig, ob dieser weitere Staat ein anderer EuGVVO-Staat oder ein Drittstaat ist.⁵⁷

Einen weiteren Mitgliedstaatenbezug zu fordern würde nicht nur gegen den Willen des europäischen Gesetzgebers verstoßen, sondern zudem ein Folgeproblem aufwerfen. Eine konkrete Definition wäre zu ermitteln, nach der sich ein hinreichender Auslandsbezug zu einem Mitgliedstaat bestimmen ließe.⁵⁸ Für eine solche Definition findet sich aber kein Ausgangspunkt in der EuGVVO, da ihr Wortlaut eben gerade keine solche Reduktion des Anwendungsbereichs vorsieht.

Im Ergebnis ist die EuGVVO daher grundsätzlich auch auf Sachverhalte anwendbar, in denen neben einem EuGVVO-Staat lediglich Drittstaaten betroffen und die allgemeinen in der EuGVVO niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Beklagtenwohnsitz nach Art. 2 Abs. 1 EuGVVO).⁵⁹

B. Forum non conveniens

Darüber hinaus ist unter dem Regime der EuGVVO auch keine Zuständigkeitskorrektur mittels der im angelsächsischen Rechtskreis verbreiteten *forum non conveniens* Doktrin⁶⁰ möglich.⁶¹ Übt das angerufene Gericht seine Zuständigkeit nicht aus, weil es der Meinung ist, dass es als Forum im Vergleich zu einem an-

Brüssel I-VO, Rn. 20; *Wipping*, Der europäische Gerichtsstand des Erfüllungsortes, S. 38.

⁵⁶ EuGH v. 1. März 2005, Rs. C-281/02 – *Owusu/Jackson* – Slg. 2005 I, 1383 (1456 Rn. 24); *Fentiman*, in: *International Civil Litigation in Europe and Relations with Third States*, 83 (85 ff.); *Mankowski*, RIW 2005, 561 (564); (*Palser*, JIML 2005, 182 (183); *Rauscher-Staudinger*, Einl. Brüssel I-VO, Rn. 20.

⁵⁷ Vgl. EuGH v. 13. Juli 2000, C-412/98 – *Group Josi Reinsurance/Universal General Insurance* – Slg. 2000 I, 5925 (5954 Rn. 41 f.); *Audit/Bermann*, in: *International Civil Litigation in Europe and Relations with Third States*, 55 (65 f.); *Rauscher-Staudinger*, Einl. Brüssel I-VO, Rn. 20; *Wipping*, Der europäische Gerichtsstand des Erfüllungsortes, S. 38.

⁵⁸ *Schulz*, *Hanse Law Review* 2005, 148 (153).

⁵⁹ *Jackson*, *Enforcement of Maritime Claims*, S. 117 Rn. 4.37; *Mankowski*, RIW 2005, 561 (564); *Lynker*, Der besondere Gerichtsstand am Erfüllungsort in der Brüssel I-Verordnung, S. 18; *Rauscher-Staudinger*, Einl. Brüssel I-VO, Rn. 20; *Wipping*, Der europäische Gerichtsstand des Erfüllungsortes, S. 38.

⁶⁰ Zum Begriff und den Anwendungsvoraussetzungen speziell im Seeprivatrecht *Tetley*, *Marine Cargo Claims*, Volume 2, S. 1909 ff. f.

⁶¹ Eingehend *Heinze/Dutta*, IPRax 2005, 224 (225 ff.); *Magnus/Mankowski-Magnus*, Art. 2 Rn. 6; *Mandaraka-Sheppard*, *Modern Maritime Law*, S. 225 ff.; *Mankowski*, RIW 2005, 561 (564); kritisch *Kruger*, *Civil Jurisdiction Rules of the EU and their Impact on Third States*, S. 295 ff. Rn. 5.98 ff.

deren Forum ungeeignet zur Entscheidung des spezifischen Streits sei, ist dies unvereinbar mit der Struktur und den Zielen der EuGVVO.⁶² Insbesondere würde die Gerichtsstandsklarheit und damit die Vorhersehbarkeit des zuständigen Gerichts durch die Parteien unter Anwendung einer in der Mehrzahl der EuGVVO-Staaten unbekannten Doktrin leiden.⁶³ Zudem würde die Anwendung der *forum non conveniens*-Doktrin die einheitliche Anwendung der Zuständigkeitsregelungen der EuGVVO in allen EuGVVO-Staaten gefährden.⁶⁴ Schließlich widerspräche die Anwendung der *forum non conveniens*-Doktrin auch dem Wortlaut, der Systematik und der Entstehungsgeschichte der EuGVVO, die einen Rückgriff auf das nationale Prozessrecht prinzipiell gemäß Art. 4 Abs.1 EuGVVO nur dann erlaubt, wenn der Wohnsitz des Beklagten gerade nicht in einem EuGVVO-Staat liegt.⁶⁵

⁶² Jackson, Enforcement of Maritime Claims, S. 117 Rn. 4.37, Palser, JIML 2005, 182 (183 f.).

⁶³ Jackson, Enforcement of Maritime Claims, S. 117 Rn. 4.37; Mankowski, RIW 2005, 561 (564); kritisch Palser, JIML 2005, 182 (183); Tetley, Marine Cargo Claims, Volume 2, S. 1967.

⁶⁴ EuGH v. 1. März 2005, Rs. C-281/02 – *Owusu/Jackson* – Slg. 2005 I, 1383 (1456 Rn. 24); Magnus/Mankowski-Magnus, Art. 2 Rn. 6 f.; Palser, JIML 2005, 182 (184); Tetley, Marine Cargo Claims, Volume 2, S. 1967 f.

⁶⁵ Heinze/Dutta, IPRax 2005, 224 (226).

Seeprivatrechtliche Streitigkeiten unter der EuGVVO

Egler, P.

2011, XXIII, 351 S., Softcover

ISBN: 978-3-642-19243-2